

Luxemburg, den 23/01/2020.

DIE MINISTERIN FÜR UMWELT

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/20121;

Gemäß dem Gesetz vom 4. September 2015 über Biozidprodukte;

Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 der Kommission vom 18. April 2013 über Änderungen von gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassenen Biozidprodukten;

In Anbetracht der Zulassung vom 04/09/2019 zum Inverkehrbringen des Biozidproduktes «Ameisen-Köderdose»; Zulassungsnummer: 190/19/L-000, Zulassungsinhaber Aeroxon Insect Control GmbH, Bahnhofstrasse, 35, D-71332 Waiblingen, Deutschland;

In Anbetracht des Antrages vom 04/12/2019, eingereicht von TSGE Deutschland GmbH, Lavesstraße 4, 31137 Hildesheim, Deutschland, unter der Prozedurnummer BC-GE055517-46, zum Zweck der Änderung der Zulassung Nr. 190/19/L-000 des Biozidproduktes «Ameisen-Köderdose»;

Beschließt:

Art. 1 – Die Zulassung Nr. 190/19/L-000 (R4BP asset LU-0019943-0000) des Biozidproduktes «Ameisen-Köderdose» (- Anti-fourmis / Anti Mieren, Anti-fourmis / Gegen Ameisen; - Stop Fourmi / Ameisen Stopp; - Boîte Fourmis / Ameisenköderdose; - Contre les fourmis / Gegen Ameisen) wird gemäß des zu diesem Zweck eingereichten Dossiers wie folgt geändert:

Hinzufügen von Handelsnamen für das Produkt.

Das besagte Dossier ist ein Bestandteil der vorliegenden Zulassung.

- Art. 2 Der vorliegende Entscheid, sowie die entsprechend abgeänderte Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes wird dem Zulassungsinhaber zugestellt.
- **Art. 3** Das Inverkehrbringen und die Anwendung des Produktes unterliegen den Bedingungen und Restriktionen der beigefügten Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes.

¹ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten.

Die Einstufung und Kennzeichnung des Produktes, sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen darüber hinaus den Bestimmungen des Artikels 69 der Verordnung 528/2012¹ entsprechen. Die zulässigen Amtssprachen hierfür sind Deutsch oder Französisch. Die Kennzeichnung, die Verpackung, sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen insbesondere die im Anhang der vorliegenden Zulasung festgehaltenen Vorschriften aufweisen.

Die beiliegende Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes ersetzt die Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes zur o.g. Zulassung vom 04/09/2019, bzw. die derzeit gültige abgeänderte Version jener Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes.

Art. 4 – Die Bereitstellung auf dem Markt jener Biozidprodukte, deren Bedingungen für das Inverkehrbringen mit dem vorliegenden Entscheid geändert werden, muss innerhalb von 6 Monaten ab dem o. g. Datum eingestellt werden.

Die Verwendung jener Produkte ist 12 Monate nach dem o. g. Datum untersagt.

Mindestens 550 Tage vor Ablauf der Zulassung ist ein Antrag auf Verlängerung einer nationalen Zulassung bei der zuständigen Behörde einzureichen.

Art. 5 – Der Zulassungsinhaber führt vor der Bereitstellung des Produktes auf dem Markt die Mitteilung der relevanten Daten beim belgischen Giftinformationszentrum², gemäß den beiliegenden Anweisungen, durch.

Anrufer aus Luxemburg können das Giftinformationszentrum 24 Stunden täglich und 7 Tage die Woche unter der Telefonnummer (+352) 8002 5500 erreichen. Diese Nummer muss in der Regel auch unter Abschnitt 1.4 "Notrufnummer" des Sicherheitsdatenblattes des Produktes erscheinen.

Art. 6 – Die Zulassung für das Produkt kann im Falle der Nichteinhaltung der o.g. Bestimmungen zurückgenommen werden.

Hinweise:

- Ab dem 01.09.2015 darf ein Biozidprodukt, das einen Wirkstoff (oder Wirkstoffe) enthält für den (bzw. für die) der Hersteller oder Importeur, oder gegebenenfalls der Importeur des Biozidproduktes, nicht in der Liste gemäß Artikel 95 der Verordnung EU n° 528/2012 aufgeführt ist (bzw. sind), nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.
- Gemäß dem Gesetz vom 4. September gilt eine Registrierungspflicht für Verkäufer von Biozidprodukten deren Gebrauch auf berufsmäßige Anwender beschränkt ist. Die Registrierungspflicht betrifft gleichermaßen in Luxemburg ansässige Verkäufer von "professionals only" Biozidprodukten, als auch im Ausland ansässige Verkäufer die jene Biozidprodukte direkt an den Endverbraucher in Luxemburg verkaufen.

² Gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gilt Artikel 45 der Verordnung (EG) 1272/2008 für alle Produkte, die unter die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 fallen. Die Anwendung des oben genannten Artikels 45 fällt in Luxemburg unter die Zuständigkeit des Ministeriums für Gesundheit. Letzterer hat das belgische *Centre Antipoisons de Bruxelles* durch eine Konvention mit der praktischen Ausführung des Artikels 45 beauftragt.

Diese Registrierung kann anhand eines Antragsformulars eingereicht werden (Formular erhältlich durch Anfrage an: biocides@aev.etat.lu). Weitere Fragen können ebenfalls an diese E-Mailadresse gerichtet werden. Der Zulassungsinhaber wird hiermit gebeten die vorliegende Information an seine Vertriebskette weiterzuleiten.

Für die Ministerin für Umwelt,

.**A**.

Joëlle WELFRING Stellvertretende Direktorin

Gegen den vorliegenden Entscheid kann innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens Einspruch vor dem Verwaltungsgericht einlegt werden. Dieser Antrag muss durch einen Anwalt aus der Liste I oder V der luxemburgischen Anwaltskammer erfolgen.

Ameisen-Köderdose, 190/19	0/L-000
Zulassung am :	04/09/2019
	9: BC-RG040403-49, NA-MRS Mutual recognition in sequence.
° 190/19/L-000, Case in 2019	9: BC-GE055517-46, NA-ADC Authorisation - Administrative change.





Administration de l'environnement

Anhang zur Zulassung Nr. 190/19/L-000 - VERSION VOM 23/01/2020 -

Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes

Handelsname(n):

- Ameisen-Köderdose

- Anti-fourmis / Anti Mieren, Anti-fourmis / Gegen Ameisen
 - Stop Fourmi / Ameisen Stopp
 - Boîte Fourmis / Ameisenköderdose
 - Contre les fourmis / Gegen Ameisen
 - Raid Tegen Mieren Lokdoos
 - Baygon Tegen Mieren Lokdoos
 - Raid Boîte Contre Les Fourmis
 - Baygon Boîte Contre Les Fourmis

Produktart(en): 18

Zulassungsnummer: 190/19/L-000

R4BP Asset number: LU-0019943-0000

1.	Administrative Informationen	3
	1.1. Handelsnamen des Produktes	3
	1.2. Zulassungsinhaber	
	1.3. Hersteller des Produkts	3
	1.4. Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe	
2.	Produktzusammensetzung und Formulierung	
۷.	2.1. Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des	
	Produktes	Δ
		7
0		
3.	Gefahren- und Sicherheitshinweise	
.4.	Zugelassene Anwendungen	4
	4.1. Beschreibung der Anwendung Nr. 1	
	4.1.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 1	5
	4.1.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 1	5
	4.1.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Besonderheiten möglicher unerwünschte	•
	unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie	
	Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt	
	4.1.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1 : Hinweise für die sichere Beseitigung des	
	Produkts und seiner Verpackung	5
	4.1.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr.1 : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit	
	des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen	
5.	Allgemeine Anwendungsbestimmungen	
	5.1. Allgemeine Anweisungen für die Anwendung	
	5.2. Risikominderungsmaßnahmen	6
	5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer	
	Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schut	Z

		der Umwelt	6
	5.4.	Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung	6
	5.5.	Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen	
		Lagerungsbedingungen	6
6.	Sons	tige Informationen	6

1. Administrative Informationen

1.1. Handelsnamen des Produktes

- Ameisen-Köderdose
- Anti-fourmis / Anti Mieren, Anti-fourmis / Gegen Ameisen
- Stop Fourmi / Ameisen Stopp
- Boîte Fourmis / Ameisenköderdose
- Contre les fourmis / Gegen Ameisen
- Raid Tegen Mieren Lokdoos
- Baygon Tegen Mieren Lokdoos
- Raid Boîte Contre Les Fourmis
- Baygon Boîte Contre Les Fourmis

1.2. Zulassungsinhaber

Name und Adresse des Inhabers	Aeroxon Insect Control GmbH Bahnhofstrasse 35 D-71332 Waiblingen, Deutschland
Luxemburgische Zulassungsnummer	190/19/L-000
R4BP Asset number	LU-0019943-0000
Datum der Zulassung	04/09/2019
Ablaufdatum der Zulassung	13/08/2024

1.3. Hersteller des Produkts

Name des Herstellers	Aeroxon Insect Control GmbH			
Adresse des Herstellers	Bahnhofstrasse, 35 D-71332 Waiblingen Deutschland			
Standort der Produktionsstätte(n)	Aeroxon s.r.o Dr. Sedláka 827 CZ-339 01 Klatovy Tschechische Republik			

1.4. Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe

Wirkstoff	Spinosad (CAS: 168316-95-8)		
Name des Herstellers	Dow AgroSciences GmbH		
Adresse des Herstellers	Truderinger Strasse 15 81677 Munich Deutschland		
Standort der Produktionsstätte(s)	Dow AgroSciences Harbor Beach 305 North Huron Avenue US-48441 Michigan Vereinigte Staaten		

2. Produktzusammensetzung und Formulierung

2.1. Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des Produktes

Trivialname	IUPAC Name	Funktion	CAS Nummer	EINECS Nummer	Gehalt
`Spinosad	Spinosad ist eine Mischung aus 50-95 % spinosyn A und 5- 50 % spinosyn D.	Wirkstoff	168316-95-8	434-300-1	0.8 g/kg
Isopropanol	Propan-2-ol	Bedenklicher Stoff	67-63-0	200-661-7	15 g/kg

2.2. Art der Formulierung

Gebrauchsfertiger Köder

3. Gefahren- und Sicherheitshinweise

Gefahrenhinweis	H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
	EUH208 - Enthält ein Gemisch aus 5-chloro-2-methyl-2H-isothiazol-3-one and 2-methyl-2H-isothiazol-3-one. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
Sicherheitshinweis	P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
	P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
	P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
	P501 - Inhalt gemäß den nationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

4. Zugelassene Anwendungen

4.1. Beschreibung der Anwendung Nr. 1

Tafel 1: Insektizid – Ameisen – non-professionals –Innen und Außenbereiche

Produktart	Produktart 18: Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden
Falls zutreffend, detaillierte Beschreibung der zugelassenen Anwendung	Insektizid zur Vernichtung von Populationen und Nestern
Zielorganismus	Schwarze Waldameise, Schwarze Wegameise (Lasius niger) - Erwachsene, Larven, Königin

Anwendungsbereich	Innen und Außenbereich auf Balkonen und Terrassen
Anwendungsmethode	Anwendung als Köder in gebrauchsfertigen Köderdosen
Dosierung et Anwendungsfrequenz	1-2 Köderdosen pro Nest Eine Anwendung pro Befall besteht aus einer oder zwei Köderdosen - in Abhängigkeit vom Ausmaß des Befalles. Zwei Köderdosen werden empfohlen, wenn mehr als dreißig Ameisen sichtbar sind. Pro Befall maximal 2 Köderdosen gleichzeitig einsetzen. Falls notwendig die Anwendung alle 3 Wochen während der saisonalen Aktivität der Ameisen wiederholen - jedoch nicht mehr als 11 Anwendungen pro Jahr. Es benötigt eine gewisse Zeit, bis die Ameisen den Köder angenommen und konsumiert haben. Die vollständige Tilgung eines Befalls kann zwischen einer und drei Wochen dauern.
Anwenderkategorie(n)	Verbraucher (nicht-berufsmäßiger Verwender)
Zugelassene Verpackungseinheiten und Verpackungsmaterial	1-3 Dosen pro Verpackungseinheit. Eine Dose (Aluminium) ist ca. 59 mm breit und 17 mm hoch. Das darin befindliche Faserkissen besteht aus Polyesterfasern, hat einen Durchmesser von 30 mm und ist 4 mm dick. Die verschlossene Dose hat zwei kleine Öffnungen, die 16 mm breit und 10 mm hoch sind. Verpackungsmaterial: Köderdose, die ein mit flüssiger Spinosadlösung getränktes Faserkissen enthält. (Menge Formulierung: 8 g; Menge Spinosad: 6,4 g)

4.1.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 1

Die vollständige Tilgung eines Befalls kann zwischen einer und drei Wochen dauern.

4.1.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 1

4.1.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

4.1.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Hinweise für die sichere

Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

4.1.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr.1 : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

5. Allgemeine Anwendungsbestimmungen

5.1. Allgemeine Anweisungen für die Anwendung

Die Köderdose mit einem harten Gegenstand (z. B. einer Münze) an beiden seitlichen Markierungen durch Eindrücken öffnen. Dose nicht gewaltsam öffnen. Stellen Sie die geöffnete Köderdose auf die Laufwege der Ameisen oder in die Nähe des Nestes, wenn dieser Ort bekannt ist. Die Köderdose vor Regen und Feuchtigkeit schützen.

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

Nur nach Gebrauchsanweisung anwenden. Berührung mit dem Inhalt der Köderdose vermeiden.

Das Produkt soll so angewendet werden, dass Haustiere, Nahrungs- und Futtermittel sowie der Viehbestand nicht in Kontakt mit dem Produkt kommen.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Nach Einatmen: Frischluft zuführen, bei Symptomen Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt: Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Kontaktlinsen entfernen. Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken: Sofort ärztlichen Rat einholen.

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Am Ende der Behandlung die Köderdosen einsammeln und mit dem Hausmüll entsorgen.

5.5. Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Kühl und trocken lagern. Vor Hitze und direktem Sonnenlicht schützen. Lagerstabilität: 4 Jahre

6. Sonstige Informationen

- i) Vor der Verwendung immer das Etikett oder die Gebrauchsanweisung lesen und alle Anweisungen befolgen.
- ii) Langfristigen und ausschließlichen Gebrauch, der über die empfohlene Anwendungsdauer und -Häufigkeit hinausgeht, vermeiden.
- iii) Insektizide alternierend verwenden.
- iv) Integrierte Bekämpfungsmaßnahmen wie abwechselnde Bekämpfungsstrategien (biologisch, chemisch und mechanisch) verwenden und dabei die örtlichen Besonderheiten (Klimaverhältnisse, Zielorganismen, Anwendungsbedingungen usw.) beachten.
- v) Bei Unwirksamkeit des Produktes ist der Zulassungsinhaber zu informieren.